

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Investitionen für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung –
Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms im Land Sachsen-Anhalt**

(Richtlinie Investitionsprogramm Startchancen LSA)

RdErl. des MB vom **x. x.** 2024 – 35-xxxxx-x/x/xxx/2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt fördert aus Mitteln des Bundes und des Landes Investitionen der kommunalen und freien Schulträger für die Herstellung und Verbesserung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung. Die Umsetzung der Säule I des Startchancenprogramms im Land Sachsen-Anhalt soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems im Land nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen.

1.2 Die über das Programm geförderten Schulen sollen zu Startchancen-Schulen bezeichnet werden. Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Startchancen-Schulen sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. Darum halten Startchancen-Schulen ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient.

1.3 Das Programm hat das Ziel mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen beizutragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine

hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

1.4 Aus diesem Grund gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen für die Herstellung und Verbesserung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung an Startchancen-Schulen auf der Grundlage:

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 4. 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 5. 2023, MBl. LSA S. 198) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 5. 2023, MBl. LSA S. 198), in der jeweils geltenden Fassung und einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch den RdErl. vom 28. 9. 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der §§ 64 Abs. 4 und 73 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA vom 9. 8. 2018 GVBl. LSA S. 244, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 1. 2023, GVBl. LSA S. 2),

- d) der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) vom x. x. 2024 und x. x. 2024 und
- e) der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 vom x. x. 2024 und x. x. 2024.

1.5 Startchancen-Schulen im Sinne dieser Richtlinie sind die Schulen, die auf der Grundlage des in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 unter Nummer III. 5 beschriebenen Verfahrens durch die oberste Landesschulbehörde ausgewählt wurden. Diese sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Bau- und Ausstattungs- und Unterstützungsmaßnahmen soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen. Zu den förderfähigen investiven Maßnahmen zählen:

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - aa) Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - ab) Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - ac) altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - ad) Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - ae) Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - af) Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,

- ag) schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
 - ba) flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - bb) Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - bc) Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
 - ca) Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - cb) die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - cc) den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - cd) Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - ce) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

2.2 Die Erweiterung von Schulgebäuden ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach Nummer 2.1 förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient, um dort bei Bedarf Mindestabstände einhalten zu können (z. B. Vergrößerung der bestehenden Räume mit dem Ziel mehr Platz pro Schüler vorzuhalten, Vergrößerung von Verkehrsflächen innerhalb von Gebäuden, Nutzbarmachung von Räumen für unterschiedliche Zwecke). Die Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Schule ist nicht förderfähig.

2.3 Soweit ein Umbau oder eine Erweiterung nach Nummer 2.1 Buchstaben a) bis c) nicht möglich sind, ist die Errichtung eines Ersatzneubaus ausnahmsweise förderfähig. Der Ersatzneubau muss im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellen und den Bestandsbau nach Art und Funktion ersetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen aus dieser Richtlinie dürfen nur für Maßnahmen an Startchancen-Schulen verwendet werden. Zuwendungsempfänger für die Umsetzung von Maßnahmen an den Startchancen-Schulen sind ihre jeweiligen Träger. Die Startchancen-Schulen und ihre Träger sind in der Anlage **1** zu dieser Richtlinie aufgeführt.

3.1 Zuwendungsempfänger für öffentliche Schulen im Sinne des § 2 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger gemäß § 65 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, soweit es sich um kreisangehörige Einheits- oder Verbandsgemeinden, um kreisfreie Städte und um Landkreise handelt. Schulen in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht förderfähig.

3.2 Zuwendungsempfänger für Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger, soweit sie gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfe für diese Schule erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger. Diese reichen für jede der in der Anlage **1** aufgeführten Schulen ein Modernisierungskonzept gemäß Nummer 7.4 zur Herstellung oder Verbesserung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung ein, dass sich über die gesamte Projektlaufzeit erstreckt und Einzelmaßnahmen oder aufeinander aufbauende Maßnahmen enthält.

4.2 Maßgebend für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der hier in Rede stehenden Projekte sind die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276¹:

- a) KG 100: Grundstück
- b) KG 200: Vorbereitende Maßnahmen,
- c) KG 300: Bauwerk – Baukonstruktionen,
- d) KG 400: Bauwerk – Technische Anlagen,

¹ DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

- e) KG 500: Außenanlagen,
- f) KG 600: Ausstattung
- g) KG 700: Baunebenkosten.

4.3 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für:

- a) die Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Schule,
- b) Schuldzinsen,
- c) Behelfsbauten und Interimslösungen,
- d) Wohnungen,
- e) Betriebskosten und
- f) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer.

4.4 Maßnahmen, für die nach dieser Richtlinie Finanzhilfen gewährt werden, können nicht gleichzeitig durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes für weitere, von den nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit diese rechnerisch und sachlich klar abgrenzbar sind und in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

4.5 Bei der Planung und Realisierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ist § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 584) zu beachten. Das heißt, es ist darauf hinzuwirken, dass die Gebäude möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude maßnahmebezogen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), barrierefrei zu gestalten.

4.6 Der Zuwendungsempfänger hat sich bei der Durchführung der Maßnahme an die gültige Fassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der damit verbundenen gültigen Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA) zu halten. Darüber hinaus ist die Handreichung des Ministeriums für Bildung über Einhaltung und Gewährung der Sicherheit in Schulen umzusetzen. Diese ist auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar. Ebenso ist sicherzustellen, dass die

Räume so gestaltet werden, dass die maximal zulässige Schülerzahl gemäß der bei Antragstellung geltenden schulformbezogenen Erlasse zur Unterrichtsorganisation auch tatsächlich in den Räumen unterrichtet werden können. Dazu ist eine Bestätigung des Bau- und Raumprogramms (inkl. Flächenaufstellung und Plänen gemäß DIN 277) des Landesschulamts mit dem Antrag vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 80 von Hundert der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben gewährt. Die Gesamtförderung je Startchancen-Schule ist dabei auf den sich aus Nummer 4.1 ergebenden Höchstbetrag begrenzt.

5.2 Insgesamt stehen in diesem Förderprogramm aus Mitteln des Bundes und des Landes 93 350 718 Euro zur Verfügung. Die Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Startchancen-Schulen erfolgt dabei nach dem folgenden Rechenweg: Gesamtbetrag der Fördermittel in Euro dividiert durch die Gesamtschülerzahl aller Startchancen-Schulen (siehe Anlage 1) und anschließend multipliziert mit der Schülerzahl der einzelnen Startchancen-Schule ergibt den Förderbetrag für die einzelne Startchancenschule in Euro. Die Schülerzahlen werden anhand der amtlichen Schuljahres-Anfangsstatistik des Statistischen Landesamts für das Schuljahr 2023/2024 ermittelt.

5.3 Der vom Schulträger zu erbringende Eigenanteil liegt bei mindestens 20 von Hundert. Dieser darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Zuschüsse, die für Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausgezahlt werden, dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderte Programme genutzt werden.

5.4 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme besteht. Die investiven Begleitmaßnahmen müssen unmittelbar und unselbständig mit den Sachinvestitionen verknüpft sein. Dazu zählen auch vorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung und zur Erbringung des Nachweises nach Nummer 7. 4 Buchstabe f) dienen. Die Summe dieser Ausgaben inklusive der Planungsleistungen (KG 700) wird mit insgesamt maximal 25 von Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Förderzeitraum beginnt mit dem 1. 8. 2024 und endet am 31. 7. 2034.

6.2 Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Maßnahmebeginn wird regelmäßig der Abschluss eines Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrags gewertet. Spätester Termin für den Abschluss der geförderten Maßnahmen und die vollständige Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist der 31. 12. 2034.

6.3 Bei der Umsetzung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt, die im Internet auf dem Landesportal abgerufen werden kann, in der jeweiligen gültigen Fassung als Mindeststandard Rechnung zu tragen. Vom Antragsteller ist bei Einreichung des Förderantrages eine Eigenerklärung abzugeben, dass bei der Bauplanung und Bauausführung die oben genannten Grundsätze beachtet werden.

6.4 Maßnahmen nach dieser Richtlinie können im Ausnahmefall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet; frühestens jedoch nach dem 1. 8. 2024. Soweit eine Baufachliche Prüfung erforderlich ist, ist ein Maßnahmebeginn vor Abschluss der Baufachlichen Prüfung nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Bauverwaltung auch bei einem vorzeitigen Baubeginn ihre Aufgaben gemäß Nummer 1.4 ZBauordnungsgemäß erfüllen kann. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Schulträgers und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde mit Begründung schriftlich zu stellen. Die Bewilligungsbehörde hat den Antragsteller in geeigneter Weise über das Prüfergebnis des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die ab Maßnahmebeginn einzuhaltenden Bedingungen zu informieren.

6.5 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden (Bankbürgschaft, Kreditvertrag oder Nachweis vorhandener Bar- oder Haushaltsmittel einschließlich notwendiger Verpflichtungsermächtigungen). Unbare Sachleistungen können dabei nicht anerkannt werden.

6.6 Ein Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie hat der Bewilligungsbehörde eine abschließende Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, die die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten bestätigt.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme auf dem Baustellenschild und danach dauerhaft in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund und das Land hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde erlässt die dazu notwendigen Regelungen mit dem Zuwendungsbescheid.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen VV und ANBest-P oder der VV-Gk und ANBest-Gk sowie den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO.

7.2 Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Sie ist auch benannte Stelle nach § 5 Abs. 1 der unter Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung.

7.3 Anträge können erstmals am Tag nach dem in Kraft treten dieser Richtlinie eingereicht werden. Die in den Nummern 4.1 und 7.4 beschriebenen Modernisierungskonzepte und die damit einhergehenden Förderanträge sind bis spätestens zum 1. 12. 2025 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Für die Bewilligung der Zuwendung ist ein Förderantrag einzureichen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite dazu die notwendigen Formulare und Verfahrensanweisungen. Im Antrag ist darzustellen, wie durch die Umsetzung der Maßnahme an der Startchancen-Schule eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung hergestellt oder verbessert wird. Dazu reichen die unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger für jede der in der Anlage **1** aufgeführten Schulen ein Modernisierungskonzept ein, das sich über die gesamte Projektlaufzeit erstreckt und Einzelmaßnahmen oder aufeinander aufbauende Maßnahmen enthält.

Neben den an anderen Stellen in dieser Richtlinie erwähnten Nachweisen und Angaben sind dazu insbesondere darzustellen:

- a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2 der in Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung),

- b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1 der in Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung),
- c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der in Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
- f) der Nachweis gemäß § 9 Abs. 2 der in Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung, dass bei der Planung eine angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung herangezogen wurden und bei der Durchführung der Investitionsmaßnahmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der einzuhalten,
- g) im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 der in Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung die Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen sowie die Angemessenheit und Notwendigkeit des Vorhabens und stellt die Förderfähigkeit fest.

7.5 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P, und Nummer 1.2 ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Mittelanforderung beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts und unter Beifügung entsprechender Rechnungs- und Zahlungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht das entsprechende Formblatt auf ihren Internetseiten.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat sobald absehbar wird, dass er die zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

7.7 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

7.8 Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommunen. Übersteigt die beantragte

Zuwendung eines Antragstellers nach Nummer 3.1 für ein Einzelvorhaben 3 000 000 Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach VV-Gk Nr. 6.1 2 zu § 44 LHO die Prüfung durch die fachlich zuständige technische Verwaltung (BLSA).

Bei Antragstellern nach Nummer 3.2 veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung durch die fachlich zuständige technische Verwaltung (BLSA) nach der VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO, wenn die beantragte Zuwendung für ein Einzelvorhaben 1 500 000 Euro übersteigt.

7.9 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Bewilligungsbehörde, die Behörden des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof jederzeit vollumfänglich ihre Prüfrechte wahrnehmen können. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde jederzeit und rechtzeitig die benötigten Auskünfte erteilt, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

7.10 Die Umsetzung der Säule I des Startchancenprogramms wird gemäß § 14 der unter Nummer 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung durch einen vom Bund benannten Dritten evaluiert. Der Zuwendungsempfänger unterstützt im Zusammenwirken mit der Bewilligungsbehörde dessen Arbeit und stellt auf Verlangen die notwendigen Daten bereit. Dabei sind das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt und das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt zu beachten.

7.11 Der Zuwendungsempfänger hat nach der vollständigen Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben der Nummer 6 AnBest-GK/AnBest-P und Nummer 3 NBest-Bau zu § 44 LHO nachzuweisen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt stellt dafür auf ihren Internetseiten ein Formular zur Verfügung, dass zu verwenden ist. Dabei ist durch die Bewilligungsbehörde folgendes vorzugeben:

- 1) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 2) Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dabei sind die einzelnen Schritte der Bau- oder Ausstattungsmaßnahme zu beschreiben (zum Beispiel welche Bauabschnitte wurden gebildet und warum oder welche Beschaffungen wurden durchgeführt). Zur besseren Vergleich- und Prüfbarkeit sind die der Text aus der Beantragung und der Berichtstext zu den einzelnen Teilen der Maßnahme gegenüberzustellen. Dabei ist insbesondere darzustellen wie die

Maßnahme zur Herstellung oder Steigerung der Pandemieresilienz des jeweiligen Schulgebäudes und der jeweiligen Schulanlage beigetragen hat.

- 3) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Zusätzlich zum zahlenmäßigen Nachweis in Schriftform ist der zahlenmäßige Nachweis auch als weiterzuverarbeitende Datei im Format *.xlsx zu übergeben. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 4) Zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die dazugehörigen Belege vorzulegen. Sofern der Zuwendungsempfänger ein auf elektronische Datenverarbeitung gestütztes Buchführungssystem verwendet, das revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen, sollen die Belege ausschließlich in elektronischer Form vorgelegt werden.
- 5) Zwischennachweise nach Nummer 6.7 ANBest-P und Nummer 6.5 ANBest-Gk sind jeweils zum 15. 6. des zweiten, vierten, sechsten und achten Haushaltsjahres der Bewilligung vorzulegen.
- 6) Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu erklären, dass er die Zuwendung:
 - a) für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
 - b) die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurde,
 - c) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
 - d) die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.
- 7) Soweit für eine Maßnahme eine baufachliche Prüfung erforderlich war, ist darüber hinaus der staatlichen Bauverwaltung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 3 NBest-Bau vorzulegen.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Verwendungsnachweises die in § 10 Abs. 1 Nummern 1 bis 9 der unter Nr. 1.4 Buchstabe d) genannten Verwaltungsvereinbarung geforderten Nachweise zu erbringen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bewilligungsbehörde erfolgt bis zum 1. August 2035.

7.12 Schulgebäude und -anlagen, für die eine Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlt wird, müssen nach Abschluss der Maßnahme mindestens für die Dauer von 15 Jahren ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, sie tritt am 31. 12. 2035 außer Kraft.

An
das Landesschulamt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt
die Landkreise, die kreisfreien Städte,
die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden
und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

Anlage 1: Startchancen-Schulen im Land Sachsen-Anhalt

a) Schulen die zum 1. 8. 2024 Startchancen-Schulen werden:

Ldf. Nr.	Schulname	Schulform	Schulnummer	Straße Hausnr.	PLZ	Ort	Schulträger	Straße Hausnr.	PLZ	Ort
A1										
A2										
A3										
...										

b) Schulen die zum 1. 8. 2025 Startchancen-Schulen werden:

Ldf. Nr.	Schulname	Schulform	Schulnummer	Straße Hausnr.	PLZ	Ort	Schulträger	Straße Hausnr.	PLZ	Ort
B1										
B2										
B3										
...										